

Zeitschrift: Archiv für Tierheilkunde
Herausgeber: Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte
Band: 11 (1843)
Heft: 4

Artikel: Das Veterinärwesen und der Wasenbetrieb in der Republik Bern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-589254>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

II.

Das Veterinärwesen und der Wasenbetrieb
in der Republik Bern.

Von der bernerischen Sektion der Gesellschaft
schweizerischer Thierärzte.

Diese Denkschrift ist, wie wir aus zuverlässiger Quelle wissen, nicht in den Handel gekommen, und da der Zustand des Veterinärwesens im Kt. Bern ganz gewiß auch die Thierärzte und Medizinalbeamtete in andern Theilen der Schweiz und dem Auslande interessiren wird, und dieselbe als Aktenstück der Zukunft aufbewahrt werden soll, so haben wir keinen Anstand genommen, ihr eine Stelle in dieser Zeitschrift anzuweisen. Die Red.

Als unter der Mediationsregierung im Jahr 1805 die Thierarzneischule errichtet, und der dazumal regenerirten Akademie als Subsidiaranstalt beigegeben wurde, konnte bei der Gründung dieser Anstalt wohl kaum ein anderer Beweggrund obgewaltet haben, als Fürsorge für das allgemeine Wohl.

In einem Lande aber, dessen Nationalgewerbe Viehzucht und Ackerbau ist, aus welchen beiden die höchsten materiellen Interessen des Staates und des Staatsbürgers fließen, kann die Fürsorge für das allgemeine Wohl, insofern sie sich auch durch Errichtung einer Thierarzneischule ausspricht, wohl mit nichts anderem als diesen Interessen im nächsten Bezuge stehen. Es war hier

wohl darauf abgesehen, die Viehzucht zu schützen, sie in ihre Blüthe zu bringen, und darin zu erhalten, mithin auch die daraus hervorgehenden Interessen, — durch Bildung brauchbarer Thierärzte. Tüchtige Thierärzte nur können mit Erfolg das vermeiden, was Quacksalberei und Aberglaube schadet, und den Schaden abwenden oder heilen, welcher durch Puscherei der vaterländischen Viehzucht und dem Interesse des Einzelnen und des Gesammten zugefügt wird.

I. Puscherei und Quacksalberei in der Thierheilkunde sind der Ruin der Viehzucht.

Sollte Jemand wagen, das Gegentheil zu behaupten, so sind wir erbötig, der Beweise an Hunderten aufzuführen, und zu zeigen, wie durch die Hand der Puschers ruchlos an Habe und Gut des einzelnen, besonders unbemittelten Staatsbürgers und am gesammten Staate gefrevelt wurde, und noch wird. Wir wollen nur auf die jüngsten Ereignisse von den Jahren 1838 und 1839 aufmerksam machen, wie Hunderte der schönsten Viehstücke als Opfer der Puscherei schmählich zu Grunde gingen, es sind seiner Zeit Berichte über Solches an die Behörden eingegangen; selbst der Nothschrei vieler Gemeinds- und Amtsvorgesetzter um patentirte Thierärzte in jener Zeit ist kräftiger Zeuge davon, und dieser Nothschrei wird noch nicht vergessen sein?!

Welcher praktizirende Thierarzt, welcher Thierbesitzer wird nicht Zeugniß reden können, wie häufig durch profane Hände bei den Geburten der Thiere eben so kunstlos als unzweckmäßig, ebenso barbarisch als gewis-

senlos darauflos manövrirt wird. Wir könnten eine Unzahl von Fällen anführen, man verlange sie nur zu wissen! und welche Unzahl von Morden wird von Pfüschern im Gebiete der Veterinärchirurgie begangen!? Wie häufig bleibt z. B. unter solchen Händen bis zum tödtenden Brande ein eingetretener Nagel in dem Fuße eines Thieres stecken, während Hüften und Schultern geschmiert oder Herenbündelchen angehängt werden? Wer weiß nicht, wie mit unsinnigen Schnitten und Stichen die besten Pferde ruinirt werden, oder wie da, wo eine kunstgerechte Operation stattfinden sollte, sie wegen Mangel an Kenntniß unterbleibt, oder fehlerhaft und verderblich ausgeführt wird? Wie oft sind nicht schon Thiere bis in die edelsten Theile tödtlich mit Arsenik oder Bitriolöl u. dgl. durchgeätzt worden, um Auswüchse, Warzen (Feigen) wegzubringen, die ein einfacher Kunstschnitt des Thierarztes rasch und mit Erfolg radikal entfernt, und den Werth des Thieres erhalten haben würde? —

Wie es aber mit der Behandlung der innerlichen Krankheiten, deren Erkenntniß und Heilung mit so ungeheuren Schwierigkeiten verknüpft sind, aussieht, mag sich Jedermann selbst denken; er wird sich das Bild weder zu groß noch zu scharf machen, er darf herzhaft die äußersten und stärksten Grade des Umrisses und der Schattirungen zeichnen, ohne sich zu irren.

Was ist endlich die gerichtliche Thierheilkunde gegenüber der Pfüscherei, — wir wüßten Beispiele, allein exempla sunt odiosa, wir beschränken uns bloß darauf, daß, weil Pfüscher keine Pflichten, keine Verantwortlichkeit haben, sie sich auch um keine Vorschriften in diesem

Bezüge kümmern dürfen, — und hier hat Betrug und Prellerei den schönsten Tummelplatz — auf den oft Un- erfahrene und Unbemittelte hineingezogen und geprellt werden.

Aber endlich, der Geprellte und der Betrogene, ge- flissentlich oder nicht geflissentlich Geschädigte, was bleibt ihm zu thun, soll er dem lieben Gott seine Noth klagen, soll er seine eigene Leichtgläubigkeit und Unwissenheit verwünschen, oder soll er Dieselben anklagen, welche ihn, wenn er sich in den Dingen, wir möchten sagen unmündig befindet, nicht sorglich durch gehörige Anstalten vor Betrug schützen? Dieses Letzte ginge allerdings die Behörden an, denn so viel wir davon verstehen, halten wir dafür, daß jeder Staatsbürger vor Betrug geschützt sei (sein sollte), durch die weisen Anordnungen Der- jenigen, die er zu Ordnern und Lenkern der Respublica sich gewählt hat, und in deren Weisheit und Fürsorge er sich zutrauensvoll ergibt.)

Es kann hier kaum gefragt werden: „hat sich die Sache ehemals so verhalten, oder verhält es sich jetzt noch so?“ Die Miniaturabrisse und Skizzen, die wir so eben vorlegten, sind alle aus der Gegenwart, gleichen aber solchen aus der Vergangenheit, wie ein Ei dem andern; sie kommen aus dem deutschen und welschen Kantonstheil und aus den verschiedensten Distrikten. Sie treten alle Tage auf als Thatsachen.

Es dünkt uns fast, die Vorfälle, deren wir nur so flüchtig Erwähnung gethan haben, dürften doch der Art sein, eine wohlbegründete Forderung bei den Behörden zu provoziren, zeitgemäß einzuschreiten, solchem Unfug

Einhalt zu thun und zu sorgen, daß die nützliche Thierheilwissenschaft in fähigere Hände gelange, als bisher.

II. Zweck und Nutzen der rationellen Thierheilkunde im Staate sind real und nicht ideal.

Stellt man aber auch dem Gesagten gegenüber Betrachtungen an über die Thierheilkunde und die rationellen Thierärzte, so wird die erste Frage wohl die sein: „Was ist die Thierheilkunde, und was nützt sie?“ — Sie ist die Wissenschaft, welche sich seit Reihen von Jahren damit befaßt hat, und in steigender Kultur noch befaßt, die Wunder der Natur, ihre Zwecke und Absichten, sowohl in Bezug auf das Einzelthier als Thiergattungen, und zunächst in unsern nützlichen Hausthieren zu ergründen, sowohl in der Kenntniß der einzelnen Körpertheile und ihrer Berrichtungen, Fähigkeiten und Vervollkommnung im gesunden und krankhaften Zustande, worauf einzig sich die wahre Kenntniß der eigentlichen Thierkrankheiten gründet. Ihr letzter Zweck ist aber, durch viel geprüftes Handeln und durch Hülfe von Arzneimitteln und Kunstschnitten endlich die Natur in ihren Bemühungen, Krankheiten zu heilen, mit Erfolg zu unterstützen.

Der Nutzen der Thierheilkunde ist groß, und am größten da, wo deren Zweck in einem Staate erreichbar gemacht wird, in einem Staate, dessen Reichthum durch und durch in der Viehzucht und dem darauf beruhenden Ackerbaue liegt. — Wahrung vor gefährlichen Seuchen, wodurch an Hunderttausende der Kranken ver-

loren gehen, oder wissenschaftliche Behandlung der Seuchenkrankheiten, um den Schaden und die Verluste erträglicher zu machen, sind doch wohl der Mühe werth? — Die guten Rathschläge, die der Thierbesitzer und der Landmann vom Thierarzt überhaupt erhalten kann, in Bezug auf zweckgemäßere Wartung und Züchtung und Auswahl seiner Zuchtthiere, und dadurch Verbesserung der Zucht, zerfallen doch hoffentlich in kein Nichts, denn nur durch Ausführung dieser Rathschläge gewinnt die Waare an Werth, zieht Käufer an, und die Preise steigen, und damit auch der Wohlstand des Einzelnen und Aller. Man bemühe sich endlich, und werfe seine Blicke auf den einzelnen Thierbesitzer; schon eine schwere Krankheit eines Stückes straft sein Interesse; ein Unglück für eine Familie kann aus dem gänzlichen Verluste entstehen, ja ein Ruin, wenn es die einzige und ganze Habe einer Familie betrifft. Diese fühlt es am tiefsten, und man vernehme den rührenden Dank, den ein wenig bemittelter Hausvater dem Retter seines am Abgrunde gestandenen Kühlens ausdrückt, und man wird sich überzeugen, daß der Nutzen der Thierheilkunde — wir sagen aber noch einmal, wenn ihr Zweck erreichbar gemacht wird — jenem keiner andern Kunst oder Wissenschaft nachsteht.

Räumt man aber der Thierheilkunde in gerichtlichem Bezuge ihr Recht ein, dann erst ist sie es, welche die mannigfachen Betrügereien zu Boden tritt; nicht dem Pfuscher, dem verlumpten Metzger, dem boshaften Wasenmeister, nicht solchen Leuten, die weder Eid noch Pflicht auf sich haben, und frevelhaft in des ersten besten Eigenthum eingreifen, ist Habe und Gut eines

aus zweien um ihr Recht nachsuchenden Bürger anvertraut, sondern einer beeidigten, verantwortlichen Person, und auch nicht einer Ignoranz, sondern der Wissenschaft, welcher beide, Verantwortlichkeit und Wissenschaftlichkeit, in der Person des geprüften Thierarztes vereinigt sind.

Endlich noch einen Blick auf die polizeiliche Thierheilkunde, deren Gegenstand Vieh- und Fleischbeschau ist. Wie häufig werden Seuchen verschleppt dadurch, daß die Viehbeschauer und Fleischinspektoren nicht wissenschaftliche Thierärzte sind; oder wie ist es im Jahr 1840 bei der Lungenseuche im Kanton Freiburg gegangen, wo das erste angegriffene Stück geschlachtet, und von dem dortigen Vieh- und Fleischinspektor, einem übrigens schlichten und ehrlichen Bauersmann, als etwas angegriffen, aber doch gesund und unverdächtig erklärt worden. Was waren die Folgen dieses einzigen Mißgriffes eines in der Thierheilkunde Unkundigen? — Daß an hundert Stücke und meist auserlesenes Vieh in's Loch gebracht werden mußten, um noch größerem Unglück vorzubeugen; ungerechnet den Schaden durch den gesperrten Handel und Verkehr. Aehnliche Mißgriffe ereigneten sich auch in hiesigem Kanton schon viele; glücklich, daß sie nicht die gleich schweren Folgen hatten. Wüßte übrigens Jedermann, was man in der Republik Bern oft für Fleisch genießt, weil die Fleischinspektoren größtentheils ihre Pflicht nicht erfüllen, noch kennen, wir meinen, es würde Ordnung in diesem Dinge geschafft werden.

Es haben nach ganz denselben Beispielen, die jedoch in unserer Republik tagtäglich vorkommen, andere in der

Zivilisation kräftig fortschreitende Kantone, Lehren gefaßt; richtige und gerechte Maßnahmen gegen diese mehrfachen, großen Mißverhältnisse ergriffen; sie haben den Werth der rationellen Thierheilkunde für das Staatswohl und das Wohl ihrer einzelnen Bürger aufgefaßt und begriffen, und nachdem sie wohl geprüft und erwogen, auch die Zwecke und den Nutzen der Thierheilkunde erreichbar gemacht, durch Prüfung und Aufstellung patentirter Thierärzte, und ausschließliche Uebertragung der Berufs-, polizeilichen und gerichtlichen Thierheilkunde auf dieselben, unter Verantwortlichkeit für ihre Berufs- und Amtsführung, aber unter Schutz gegen Berunglimpfung, und Verbot gegen jegliche Art Puscherei, sie möge tragen, welchen Namen sie will. Das findet sich in den Kantonen Zürich, Thurgau, St. Gallen, Schaffhausen, Aargau, Luzern, Solothurn u. a. m. vor, und zwar mit bestem Erfolge *).

*) Im Kanton Zürich sieht es in Beziehung auf die Fleischschau noch nicht so aus, wie man in andern Kantonen vielleicht glauben möchte. Die Gemeindebehörde hat den Fleischschauer zu bestellen, und es ist ihm allerdings zur Pflicht gemacht, so viel möglich Thierärzte zuzuziehen, oder sie damit zu beauftragen; allein trotz diesem wird die Aufsicht häufig nicht, wie man wünschen muß, ausgeübt, woran wohl eine große Schuld die schlechte Bezahlung haben mag, die den Fleischschauern durch das Gesetz bestimmt ist; denn für ein großes Stück zu besichtigen, erhalten sie 2 Bzn., für die eines Stück Schmalviehes 3 Kr., trotz der Ansicht von Experten, die das Doppelte wollten. Die Red.

Es schien ein solches Bedürfnis und Vorhaben auch bei Gründung der hiesigen Thierarzneischule obgewaltet zu haben, und Zeit, Gelegenheit und Bedürfnis war schon vor geraumer Zeit zugegen, solche das allgemeine Wohl beschlagende Einrichtungen zu treffen. Warum geschah es noch nicht? Ist nicht durch die Reform im Jahr 1831 die natürliche Bahn dazu eröffnet worden? Sollten nicht Verbesserungen solcher Einrichtungen, welche das Wohl des Landes und des einzelnen Staatsbürgers fördern, und Einrichtungen, die seinen Schaden abwenden, auch tief in dem Motive der Reorganisation gelegen haben? Die Kenner der Thierheilkunde, dann die, welche ihrer bedürfen, endlich auch die gebildeten Thierärzte erwarteten es.

Im deutschen wie im französischen Kantonstheil erhoben sich viele Klagen hierüber, aber selbst in der neuesten Zeit drangen sie nur an verschlossene Ohren.

Es wurde in diesem Bezuge weder das Wohl des Landes durch den Zweck der Thierarzneischule und die Stellung der examinirten Thierärzte zum Staate und Publikum so wenig, als der reelle Schaden der Puscherei gewürdigt.

Lange Zeit war der Grund vorgeschoben: die Zahl der gebildeten Thierärzte im Kanton sei noch zu geringe, um diesen ausschließlich die Ausübung der gesammten Thierheilkunde zu übergeben. Unstatthaft ist aber dieser Grund, weil, wenn den ersten patentirten Thierärzten in jenen Distrikten, wo sie sich niederließen, der Zweck der rationellen Thierheilkunde erreichbar gemacht worden wäre, sich eine große Zahl junger, fähiger Männer

ermuthigt gefühlt haben würde, das Fach ebenfalls zu studiren, während dem bis jetzt durch den Vorgang eher das Gegentheil erzielt wurde. Aber auch dieses wäre der betretungswürdigste Weg gewesen, die Puscherei allmählig auszureuten, und mancher brauchbare Em-pyriker wäre dadurch der wissenschaftlichen Seite gewonnen worden, indem er sich gerne zu einer, wenn auch nur praktischen Prüfung vorbereitet und herangelassen hätte, und so fragt es sich kaum, ob nicht der Nutzen für die Gesamtwohlfahrt größer gewesen wäre? *).

Gerade eine Ordnung in dieser Sache hätte schon längst an jene Stellen im Kanton gute Thierärzte gebracht, wo noch keine sind.

Gesetzt aber auch, dieser Grund hätte einigen Anstrich von Haltbarkeit gehabt, so ist die Zeit längst vorüber, und mit ihr fällt auch der Scheingrund dahin. Gleich den Fortschritten in vielen Einrichtungen seit den neuen Staatsverhältnissen, hat dem Veterinärwesen weder in Bezug auf die Thierbesitzer, noch in Bezug auf das

*) Besser ist es gewiß, man überlasse die kranken Thiere sich selbst, als Leuten, die keine Kenntnisse in der Heilwissenschaft haben. Was soll denn der Unwissende thun, die in Unordnung gerathene thierische Maschine ausbessern, oder die Natur bei dem Heilungsgeschäft vor Abirrungen bewahren?! Wir gestehen, daß wir keinen Begriff von der Staatsweisheit haben, die deswegen, weil noch nicht genügend wissenschaftliche Thierärzte da sind, Puschern das Heilgeschäft bereitwillig überläßt, und den angestellten Beamteten gestattet, dergleichen Leute selbst bei gerichtlichen und polizeilichen Fällen ihr Gutachten abgeben zu lassen, damit sie ihr Handeln darnach richten können. Die Red.

thierärztliche, rationelle Personale keine Sonne geleuchtet, kein Strahl derselben fiel erwärmend oder belebend auf dasselbe. Es ist, als wenn eine unzertheilbare schwarze Wolke hindernd dazwischen schwebte, und durch anziehende und zurückstoßende Kräfte noch — im Schweben erhalten würde.

III. Die Stellung der Thierärzte selbst ist ein wesentliches Mittel, um den Zweck der Thierheilkunde zu erreichen.

Zu Anfange dieses Memoire ist gesagt worden, daß wohl nur in weiser Fürsorge für das allgemeine Wohl die Thierarzneischule in Bern gegründet worden, und ihr Zweck sei, tüchtige Thierärzte dem Vaterlande zu erziehen. Es scheint auch die jetzige Regierung nicht minder in jenem Einverständnisse zu leben, und sprechende, aber auch dankbar anerkannte Beweise durch die Reorganisation dieser Anstalt bei Errichtung der Hochschule dafür gegeben zu haben. Niemand kann und wird dieses in Zweifel ziehen.

Es liegt aber in der Natur der Dinge, in den Urgesetzen des Seins und Werdens, daß nur halbe Mittel den Zweck nicht erreichen lassen; denn der Hebel, der zwischen Kraft und Last liegt, muß zu beiden Faktoren wohl berechnet sein, sonst vergeudet sich Kraft unnütz, der Hebel bricht oder beugt sich, und die Last bleibt unverrückt liegen. So gerade, wenn gute Einrichtungen den Grund legen zur Erziehung tüchtiger Thierärzte, diese aber nicht in die Stellung, in den Wirkungskreis

gesetzt, darin geschützt und unterstützt werden, damit der vorgesezte Zweck erreichbar gemacht sei.

Diesen nicht unbedeutenden Umstand näher zu untersuchen, soll mit zu unserer Aufgabe gehören.

Den jährlich strenger werdenden Forderungen, sowohl von Seite der Wissenschaft, als von Seite des Staates an die der Thierheilkunde Beflissenen und an die praktizirenden Thierärzte, stehen die trübsten Aussichten auf dereinstige Entschädnisse für Pflichtaufopferung gegenüber und sind zu wenig ermunternd, vielmehr für manchen talentvollen Jüngling zurückschreckend, sich einem mühevollen und kostspieligen, aber undankbaren und von höherer Seite *) viel zu wenig berücksichtigten Beruf in die Arme zu werfen. Die Mehrzahl der Praktiker in der Republik würde nicht zum zweiten Male Thierärzte werden, wenn sie zur Zeit die Erfahrungen über die Existenz gehabt hätten, die jetzt ihnen geworden ist, und wir bedauern jeden Jüngling, der zu irgend einer Fakultätswissenschaft tüchtig ist, und er, statt unter den jetzigen Umständen ein anderes Fach zu ergreifen, sich der Thierheilkunde zuwendet. Wir bedauern ihn um so mehr, wenn er in seinen berechtigten Hoffnungen von Schwierigkeiten der verschiedensten Beziehungen und Gestalten sich umgarnt sieht. Am traurigsten ist da der gebildete, rüstige, werktthätige Mann daran, wo gallsüchtiger Neid und arge Verleumdung ihn verfolgen, namentlich durch die in die Thierheilkunde pfuschenden Wasenmeister. Ueber diesen nagenden Wurm am Volks-

*) Die Repräsentanten der Völker sitzen zu hoch, um bis in die Ställe hinab sehen zu können. Die Red.

am Volkswohl soll später noch ein Wort folgen, das dem Staate aller Beachtung werth sein muß.

Der gesuchte praktische, patentirte Thierarzt gehört kaum zur Hälfte seiner Familie an, am wenigsten sich selbst. Seine Gesundheit, seine Kräfte, selbst sein Leben stehen nicht selten auf dem Spiele, und gehören, so wie seine Opfer, die er zur Erlernung seines Berufes darbringen mußte, dem Staate und dem Staatsbürger, beide benutzen ihn. Er muß es geschehen lassen, sein Talent, seine Pflicht halten ihn als gebundenes Opfer; denn früh und spät, bei allen Witterungsverhältnissen wird er gegen eine höchst unverhältnißmäßige Löhnung in Anspruch genommen, oft zu lebensgefährlichen Arbeiten. Das sind Thatsachen, und allgemein bekannte und gekannte Thatsachen, die sprechend genug sind; die hohen Behörden können übrigens ihre Blicke nur auf die Mehrzahl unserer patentirten, vaterländischen Thierärzte wenden, damit sie selbst sehen, wie solche Männer von untadelhaftem, moralischem Betragen und großen Kenntnissen, wenn sie nicht vom Vaterhause her, oder durch vortheilhafte Heirathen mit Glücksgütern gesegnet sind, ihren schweren und mühevollen Beruf unverdrossen ausüben, und doch bei möglichster Sparsamkeit nach Jahren nicht mehr davon bringen, als einen alten, gebrechlichen Körper und etwa noch ein Stücklein Geld, das ihre Zurückgebliebenen ihnen daraus die letzte Hülle — den Sarg — bezahlen können.

Aber um dieses düstere Bild in seiner bitteren, doch großen Wahrheit noch mehr zu beleuchten, darf nur eine

Parallele gezogen werden, die wieder ein thatsächliches Bild aus dem Leben mehrerer Thierärzte aus der Republik Bern darstellt.

Man betrachte, wie mehrere Thierärzte aus den natürlichsten und schon angegebenen Gründen ihrem Berufe theilweise oder ganz entsagend, und sich andern Gewerben widmend, bei ungleich weniger Mühe und Anstrengungen auf eine ehrenvolle und erfreuliche Weise zu Vermögen, Ehren und Aemtern gelangen, so wird die Ueberzeugung lebhaft hervortreten, daß der Ersatz für die Opfer des Thierarztes, die er durch seine Gesundheit, Leben und Wissenschaft dem Staate und dem Staatsbürger bringt, — keinem Ersatz auf ein Haar gleicht.

Ein wahrhaft unbegründeter Vorwurf, daß allgemein den Thierärzten auch eine allgemeine Bildung mangle, widerlegt sich am bündigsten durch die Thatfachen, daß ältere und jüngere Thierärzte in ihren respectiven Gemeinden und Aemtern zu Stellen berufen wurden, die sie mit Ehre bekleiden.

Aber es entsteht hier die natürliche Frage: „Ist dem Zwecke der Thierheilkunde in einem Staate gedient, wird er erreicht, wenn die Thierärzte den Beruf ändern, oder durch anderweitige Beschäftigungen u. ihrem Berufe entzogen werden?“ — Die Antwort ist hier einfach. Wählt er einen andern Beruf, so ist das Mittel zum Zwecke verloren gegangen; beschäftigt er sich aber zu gleicher Zeit mit mehreren Sachen, so wird hier wohl das Sprichwort entscheiden: „Einer kann nicht zweien Herren dienen!“

Fragt man aber, ob dem Thierarzte seine Sphäre so angewiesen sei, daß sie ihn vollkommen beschäftige und belohne, daß er sich ausschließlich seinem Berufe widmen könne, und mit Erfolg für das allgemeine Wohl, so fällt die Antwort verneinend aus; denn so lange noch patentirte Thierärzte nicht mit der polizeilichen Veterinärkunde — der Vieh- und Fleischbeschau — wenigstens der Kirchhöre, in der sie ihren Beruf ausüben, beauftragt sind, so lange ist bei weitem weder der nützliche Wirkungskreis ausgefüllt, und die Existenz verbessert, noch der Zweck der Thierheilkunde erreicht. Es ist aber auch wichtig, zu begreifen, daß diese Stellen sehr geeignet sind, seine Erfahrungen zu bereichern, sowohl über Zustände einzelner Thiere, als über Wartung, Pflege und Zucht der Thiere in seinem Wirkungskreise. Der Nutzen aber dieser Erfahrungen kommt gänzlich wieder dem Staate und Staatsbürgern zugut.

Mit vollem Rechte, zum Wohl der Staatsbürger und im Einverständniß mit einer rationellen Gesundheitspolizei, gehören diese Stellen den Sachverständigen an, und der allein ist der Thierarzt. Es ist ein Frevel, den man an seiner Rechtlichkeit und an seinem Ehrentamen, so wie an seinen Kenntnissen begeht, wenn man mit Spiegelfechtereien dagegen zieht, wie es unlängst bei einem ähnlichen Anlasse, und an einem Orte und von einem Manne geschehen ist, von wo aus nicht einmal ein solcher Gedanke hätte gehegt, viel weniger per odiosum exemplum ausgedrückt werden sollen?

Von dem Nothwendigkeitsgefühl, daß nur aus einer gebührenden Stellung des Thierarztes im Staate auch

ein bestimmter Nutzen für den letztern hervorgeht, scheint die Verordnung (vom 10. Mai 1827) über die Ausstellung patentirter Thierärzte entsprossen zu sein.

Es ist sehr zu wünschen, daß die höhern Behörden jene Verordnung genau durchsehen, um einen Vergleich anzustellen, ob durch die respektiven Beamten derselben nachgelebt worden sei, und vorzüglich in denjenigen Punkten, welche die Rechte und Aussichten patentirter Thierärzte sichern sollen. Zunächst nur einige Blicke auf den §. 280: „die Patentirung geschieht jedoch in dem Sinne, daß den Inhabern solcher Patente bloß gewisse Zweige des thierärztlichen Geschäftskreises, nämlich die gerichtlichen und polizeilichen, vorzugsweise zugesichert werden.“

Hier ist also noch keine Rede, der Puscherei Einhalt zu thun. Jedermann kann sogar auf der Zentralpolizei um einige Bagen jährlich ein Patent lösen, zum Verkauf von Thierarzneien, wie zuvor.

Die polizeiliche Veterinärkunde ist total in den Händen der Laien, der Unkundigen, so die Viehinspektion und die Fleischinspektion.

Die Vertheilung der gerichtlichen Geschäfte geschieht nach Willkühr der Beamten. Sehen wir ja diesen Augenblick z. B. noch immer einen Gerichtspräsidenten in einem Amtsbezirke, wo acht patentirte Thierärzte praktiziren, dem unpatentirten Thierarzt und Wafenmeister Bewilligungen zu gerichtlichen Untersuchungen ertheilen! — Es werden denn auch hier, wie anderswo, ohne Obacht Rapporte von solchen Personen angenommen, was dem Inhalt des §. 281 lit. c.

widerspricht, wo es von den patentirten Thierärzten heißt: „. . . ., und nur ihr mündlicher oder schriftlicher Bericht hat Gültigkeit.“

Ferner: der Sanitätsrath behält sich vor, diesen patentirten Thierärzten, überhaupt oder in besonderen Fällen, die nöthigen Instruktionen zu ertheilen; sie M. hg. Herren der Pferdezucht- und Landesökonomiekommission zur Beiziehung bei Viehschauen zu empfehlen, ihnen solche Geschäfte zuzuweisen, welche sowohl zum Vortheil des Landes, als ihre eigene Aufmunterung bezwecken sollen, auch die vorzüglichen überhaupt nach Gutfinden, und jede wackere Leistung im Besondern nach den Umständen zu belohnen.“

Fragt man ganz bescheiden, wie viel aus diesem Satze in neuern Zeiten zur Wahrheit geworden ist, dann reduziert sich dieses auf beinahe gar nichts. Wenn namentlich im laufenden Jahr, und wo wurde ein patentirter Thierarzt zu Viehschauen empfohlen oder zugezogen? — Die betreffenden Kommissionen würden diese Frage am besten selbst beantworten können mit: „nirgendß einer.“

Geht man weiter in dem nämlichen §. 281, sub. lit. g. zu den Taxen, und vergleicht diese und die Rechte und Aussichten mit den Pflichten und dem Gelübde für die patentirten Thierärzte, dann — dann ist alle Aufmunterung zu Wasser geworden, und zugleich auch alles bis dahin Geklagte in hohem Grade bestätigt. Bei einem mehr als magern Honorar für seine Berrichtungen, soll nebst Anschaffung und Lesung vorzüglicher neuerer Veterinärwerke, nebst Mehrung eines köstlichen Heilappara-

tes, nebst unbedingtem Dienst dem Staate und den Behörden, soll — heißt es — der Thierarzt sich gefallen lassen, vorzugsweise zum Militärpferdarzte ausgehoben zu werden.

Es ist dieses wahrhaftig, im Ganzen betrachtet, einer der größten Widersprüche der Welt, sofern die Fürsorge für das Wohl der Staatsbürger gegenüber dem Staate sehr verdächtig auftritt. Die Sache läßt sich von verschiedenen Seiten ansehen. Einmal scheint es, als finde der Staat es allerdings besser, seine kranken Pferde durch einen patentirten Thierarzt, als durch einen Pfuscher behandeln zu lassen; die Gründe dazu sind natürlich. Dann sollen aber die Pferde und Kinder der Staatsbürger durch Unpatentirte, also Pfuscher, besorgt werden, oder diese letztern gut genug sein, um der Erstern kranke Thiere zu besorgen? Glaubt man etwa, die Pfuscher schaden weniger während den längern Friedenszeiten, als in den kürzern Kriegszeiten? Sieht man die Sache von einer andern Seite an, so wird man billig sagen, die, welche keine Pflichten auf sich haben, kein Patent, keine Gelübde, also die Pfuscher, müssen sich nicht gefallen lassen, als Pferdeärzte in's Feld zu ziehen, aber diejenigen müssen voran, welche sonst in allen Rücksichten wohl beschnitten sind.

Auch dieses Mißverhältniß ist zu evident, als daß es nicht beim ersten Anblick auffallen müßte. Die patentirten Thierärzte sind übrigens weit davon entfernt, ihre Dienste da, wo es um Erhaltung des Vaterlandes und seiner Freiheit gilt, zu hoch anzuschlagen; sie kennen die Pflicht des wahren Republikaners zu gut, und ihr Frei-

heitsgefühl und Vaterlandsliebe dürfte, genau untersucht, besser herausleuchten, als in mehreren andern Klassen von — besser bedachten — Staatsbürgern.

Aus dem Gesagten ergibt sich also, daß nicht allein nur die Nothwendigkeit, der Thierheilkunde und dem Thierarzt ein dem Staate und dem Staatsbürger zusagender Wirkungskreis um so mehr in gebührendem Umfange einzuräumen wäre, als die bisherigen Verordnungen theils in ihrer Art und Weise, theils in ihrer Handhabung, nur Halbheit erzeuhen können, und statt dem wahren Zwecke zuzusteuern, immer mehr von demselben ableiten, in unheilbringendem Laviren *).

IV. Das bestehende Wafsenmeisterinstitut beeinträchtigt vor der Hand die Interessen des Staatsbürgers in hohem Grade.

Wenn die Fürsorge einer Regierung in gleichmäßigem Verhältnisse auf alle Theile der Staatsadministration sich bezieht, und das allgemeine Wohl in allen Zweigen gleich berücksichtigen soll, so ist es eine fast von selbst verstandene Sache, daß diejenigen Punkte oder Betriebe,

*) Die Stellung der Thierärzte im Kanton Bern, der eine Thierarzneischule besitzt, ist in der That keine beneidenswerthe, und die Behörden, welche diesem Uebelstande abhelfen können und es nicht thun, haben entweder kein Blut, oder sie müssen beim Lesen dieser Schrift doch etwas roth werden; denn daß in einem Staate, wie der Kanton Bern ist, ungeprüfte Viehdoktoren, wie sie sich nennen, zu polizeilichen und gerichtlichen Verrichtungen benutzt werden, das ist zu viel, und reimt sich nicht mit einem geordneten Staatshaushalte. Die Red.

die als Nähr- und Erwerbquellen des Staates, wie des Einzelnen im Staate angesehen werden müssen, eine besondere Berücksichtigung in ihren Verhältnissen zum Staats- und Privatwohlstande verlangen.

Alles, was demnach mit der Viehzucht, dem Ackerbau und dem Gesundheitswohl der größeren Hausthiere in unserem engeren und weiteren Vaterland in näherer oder entfernterer Beziehung steht, fällt in diese Kategorie, und erfordert um so mehr und dringender der Abhülfe, je mehr es nachtheilig in das ökonomische Leben der Staatsbürger eingreift und fortwirkt.

Wir beabsichtigen durch die Hervorhebung eines Gegenstandes, die Behörden darauf aufmerksam zu machen, wie nachtheilig dieser für das thierbesitzende Publikum in einer Berufsklasse von Menschen fortbestehe, die lange als die gemiedenste in der menschlichen Gesellschaft bestand, nun aber im Laufe der Zeit eine parasitische, anmaßende Stellung eingenommen hat, die im hohen Grade lästig und nachtheilig für das Publikum wirkt; daher nothwendig in den ihr gebührenden Kreis zurückgewiesen werden muß, um jenes von ihren Nachtheilen zu befreien; — es betrifft die Klasse der *Abdecker* oder *Wasenmeister* *).

*) Wenn die Einrichtung des Wasenmeisterinstitutes ganz zweckmäßig wäre, die Abdecker nur für das, was sie leisten, bezahlt werden müßten, nur den Taglohn hätten, wie andere Arbeiter, dann würden dieselben dem Landwirth keinen Schaden bringen, dem Staate aber auch keinen Nutzen, weil für die Belohnung, die sie erhalten, andere Personen denselben Dienst leisten würden. So wie die Einrichtungen in Beziehung auf die Wasenmeister

Das Treiben vieler dieser Klasse Angehörigen, als wären sie dazu besonders bevorrechtigt oder patrocinirt, hat die Nothwendigkeit hervorgerufen, demselben nun ein Mal entschieden entgegen zu treten, und die Behörden nicht nur darauf aufmerksam, sondern auch genauer damit bekannt zu machen. Zu diesem Behufe wird es nothwendig, einige Hauptmomente dieses Treibens und dessen nachtheiliger Wirkung für das Publikum hervorzuheben und im Wesentlichen darzulegen:

Wenn ein Thierbesitzer vom Unglücke, durch Krankheiten seines Viehes, heimgesucht, und der Viehstand ihm theilweise oder ganz zu Grunde gerichtet wird, so hört der Schade mit dem Verluste seines Viehes noch nicht auf, sondern er hat zu dessen Beseitigung noch den Wasenmeister, und zwar in sehr ungleichem, hin und wieder übertriebenem Verhältniß zu bezahlen. Von den zu Grunde gegangenen Thieren kann und darf er (Thierbesitzer) übungsgemäß nichts mehr benutzen; wohl aber maßen sich die Wasenmeister an, Alles zusammen zu raffen, und zu ihrem Vortheile zu verwenden, was nutzbar ist und Geld einbringt, z. B. unter Umständen die Haut, die Haare, das Fett, das Fleisch, die Hufe, Sehnen, Knochen u. s. w. — Die Aneignung und Benutzung dieser Stoffe also in-Folgendem:

jetzt sind, schaden sie dem Staate, den Privaten, die schon im Unglück sich befinden, der Kunst und Wissenschaft. Und wenn diese Institution in Staaten beibehalten wird, so kommt es wohl daher, weil man das alt Gewordene zu sehr liebt, oder weil sich Behörden nicht die Mühe geben mögen, über Zweckmäßigkeit und Unzweckmäßigkeit derselben nachzudenken. Die Red.

1. Die Haut: Fällt ein Stück Vieh, das noch in der Gewährzeit steht, und die betreffenden Partheien haben sich vor dem Abledern desselben nicht ausgeglichen, so nimmt der Wasenmeister die Haut weg, wodurch die eine Parthei (Käufer oder Verkäufer), welche den Verlust des Thieres zu ertragen hat, bedeutend benachtheiligt wird.

NB. Eine Pferdshaut gilt von 5 bis 8, eine Rinds-
haut bis 35 Franken, und diese eignet sich der Wasen-
meister vorab zu.

Ebenso verfahren die Wasenmeister, wenn einem
Eigenthümer ein Stück Vieh in einem andern Wasen-
bezirke fällt. Auch da behalten sie vorab die Haut, als
wenn die Wasenplätze von Bern, Burgdorf, Rahnsflüh zc.,
nicht im gleichen Kanton und unter den gleichen Ge-
setzen wären.

NB. Stehen die Wasenmeister auch unter der Ver-
fassung, welche alle Vorrechte aufhebt und das Eigen-
thum garantirt?

In den uns bekannten Wasenmeister=Instruktionen
steht von ihren Vorrechten nichts.

Fällt einem armen Mann ein Stück Vieh, und es
mangelt ihm das nöthige Geld, den Abdeckerlohn zu
bezahlen, so behält der Wasenmeister gewöhnlich die
Haut dafür, und der arme Betroffene muß sich dieses
gefallen lassen. Ein redlicher Abdecker gibt etwas her-
aus, ein unredlicher, der nach Allem, vorzüglich dem
„Feisten“ hascht, würde im Gegentheil noch gerne etwas
dazu nehmen. Ueberdieß sind uns Fälle bekannt, daß
schlaue, unredliche Abdecker, die Unwissenheit oder Leicht-

gläubigkeit der Viehverlünstigen beim Wegschaffen todter Thiere benutzten, diese in Schrecken jagten und ihnen vorgaben, es seien die Thiere mit ansteckenden Krankheiten behaftet gewesen, und sie müßten davon Anzeige machen, was zur Folgen haben könne, daß Stallbann über das noch lebende Vieh oder gar Todtschlagen desselben erfolge; — es könne aber diese Sache damit abgethan werden, wenn ihnen (den Abdeckern) die Haut gelassen und Verschwiegenheit beobachtet werde. — So setzen sie sich häufig in den Besitz eines Eigenthums, das ihnen weder das Recht, noch die Billigkeit zuspricht.

2. Die Haare. Beim Wegschaffen abgestandener oder wegzuschaffender Pferde maßen sich die Wasenmeister die Mähnen- und Schweifhaare, die letztern sogar mit der Haut des Schweifes, und verbessern sich dadurch ihren Abdeckerlohn bei vielen Kadavern um mehrere Franken.

Das Gleiche gilt auch von den Hufeisen. Würde ein Pferd in der gleichen Stunde, als es neu beschlagen ist, mit Tod abgehen oder weggeschafft werden müssen, so behält er die Hufeisen. Laut der Wasenmeisterverordnung von 1786 haben die Wasenmeister weder zu dem einen, noch dem andern das Recht.

Will ein Pferdebesitzer den Schweif seines abgestandenen Pferdes, — also sein Eigenthum, — zur fernern Benutzung, z. B. zur Verfertigung eines „Stäupers“ oder „Fliegenwedels“, zurück haben, so erhält er ihn nur gegen besondere Bezahlung.

3. Das Fett. Viele Wasenmeister maßen sich das Recht an, das Fett der todten Thiere, sei die Todes-

art und die Krankheit, an der sie zu Grunde gingen, gewesen, welche es sein mochte, wegzunehmen.

Den Eigenthümern bleibt auch hier nichts übrig, als zuzusehen, wie die Wasenmeister sich ihres Eigenthums bemeistern und es wegschleppen. Ist der eine oder der andere derselben im Falle, Pferdefett, sogenanntes „Roßschmalz“, haben zu müssen, z. B. zum Schmieren seines zum landwirthschaftlichen Gebrauche bedürftigen Lederwerkes (Pferdgeschirr etc.), so hat er auch da sein Eigenthum wieder theuer zurückzukaufen.

4. Das Fleisch. Auch dieses machen sich die Wasenmeister zu Nutze, und nehmen davon so viel als sie bedürfen, unabgesehen der Krankheiten, ob ansteckenden oder nicht ansteckenden, an denen die Thiere zu Grunde gingen. Es werden damit Schweine gefüttert, gemästet und in den Handel gesetzt, — unbekümmert, wer das, von Luderfleisch erzeugte Fleisch kaufe und genieße, und davon erfranke oder gesund bleibe.

NB. Immerhin mag das Kadaverfleisch von Thieren, die an nicht typhösen, noch ansteckenden oder ekelhaften Krankheiten zu Grunde gingen, verfüttert werden, sofern es mit Vorwissen und nach Vorschriften der Polizeibehörden geschieht.

Nebst diesem nehmen sie eine Schaar Hunde an die Kost, sperren sie in gemeinschaftliche Zwinger, und füttern auch diese mit dem Kadaverfleisch, das oft seinen Gestank, nebst den aus den Auswürfen der Hunde selbst entwickelten, weit umher verbreitet und die Luft verpestet, ohne darnach zu fragen, wer diese verpestete Luft

einathme, und wie die eingezwängerten Kostgänger sich häufig um den wohlfeilen Nahrungsbissen schlagen und zerfleischen.

Wer sollte es glauben, daß Wasenmeister, die sich als Thierärzte ausgeben und den Beruf eines Thierarztes ausüben, Schaaren von Hausthieren zwingen, eine Kost zu fressen, die nicht selten giftig auf sie einwirkt und ihr Leben zerstört?

Wer könnte ferner glauben, daß es welche gibt, deren strafbare Gewinnsucht und Leichtfertigkeit so weit ginge, ihrem Gesinde und sich selbst Kadaverfleisch vorzusetzen. Haben wir nicht auch Beispiele, daß Menschen, die eine solche Kost genießen, durch Uebelsäftigkeit einen stiechen Körper erhielten? Wäre diesen wasenmeisterlichen Thierärzten bekannt, was uns französische und deutsche Thierärzte, z. B. Chaignebrun, Chabert, Kausch, Laubender, Lux, Waldinger, Veith u. c. über die Schädlichkeit des Genusses eines schlechten Kadaverfleisches für Menschen und Thiere hinterlassen haben, so würde wenigstens ein Theil derselben kaum so herzlos sein, Thieren und Menschen eine Nahrung vorzusetzen, durch welche ihre Gesundheit und selbst ihr Leben gefährdet wird. Darf in einem wohlgeordneten Staate die Sanitätsbehörde solchen Unfug, sobald er ihr bekannt wird, noch fortbestehen lassen? Wir glauben, nein!

5. Die Sehnen, Hufe, Hörner, Knochen u. c.

Die erstern werden bekanntlich zur Verbreitung des Leimes, die letztern zum Verkaufe für verschiedene Industriezweige, auch als Düngungsmittel, von den Wasenmeistern behändigt und den Eigenthümern

entzogen, von denen sie ebenfalls mit vielem Nutzen hätten verwendet werden können, um dadurch theilweise ihr Verlust zu ersetzen.

Außerdem muß der Umstand vorzüglich hervorgehoben werden, daß, wenn ein Thier durch irgend einen Zufall, ohne vorhergegangene Krankheit zu Grunde geht oder abgethan werden muß, z. B. durch Herabstürzen von Felsen, durch Verschlingen fremder, im Halse steckengebliebener, den Tod herbeigeführten Körper, durch Ersticken sehr fetter Thiere bei großer Sommerhitze, durch Beinbrüche bei Pferden u., den Eigenthümern Alles, mit Ausnahme der Haut, verloren geht, und sie dabei noch den Wasenmeister zu bezahlen haben, während dieser von solchen Thieren sich Alles zu Nuze macht.

Neben diesen, das Publikum in seinem Eigenthume übervortheilenden Uebelständen besteht ein anderer Hauptübelstand darin: daß die Abdecker viel zu wenig in sanitätspolizeilicher Beziehung beaufsichtigt und kontrollirt werden. Schleppen sie ja die Kadaver aus mehreren Amtsbezirken an einen einzelnen Ort hin, um sie daselbst zu benutzen, wie z. B. nach Bern, gleichgültig, an welchen Krankheiten die Thiere gelitten haben und zu Grunde gegangen seien.

Wer kann verbürgen, daß auf diese Art nicht Krankheiten von einem Orte zum andern verschleppt werden? — und wer bürgt dafür, daß es nicht schon geschehen sei? Wenn die bestehenden sanitätspolizeilichen Vorschriften auch keine scharf detaillirte Instruktion über diese Punkte enthalten, so läßt sich dann doch aus der vom 27. September 1786 entnehmen, daß den Wasenmeistern schon

damals Pflichten auferlegt wurden, die strenge auf Handhabung von Ordnung, besonders in vorkommenden feuchenartigen und ansteckenden Krankheiten hinzielten. — Jetzt so wenig als damals, kann es die Sanitätsbehörde zugeben, daß die Sanitätspolizei, mit Gefährdung des Eigenthums Anderer, auf eine solche leichtsinnige und anmaßende Art überschritten werde.

Es ergibt sich nun hieraus:

1. Daß die Wasenmeister ergiebige Erwerbsquellen auf Unkosten und in unmittelbarer Aneignung des Eigenthums Anderer sich eröffnen, und dabei gegen die allgemeinen sanitätspolizeilichen Grundsätze verfloßen, wodurch in gegebenen Fällen die Gesundheit von Menschen und Thieren gefährdet wird.
2. Die Frage: ob die thierischen Stoffe, z. B. Fett, Haare, Haut, Sehnen u. s. w., für das Publikum erst dann unschädlich und benutzbar werden, wenn sie in die Hand und in das Eigenthum der Wasenmeister übergegangen sind, und diese einen sehr namhaften Profit darauf geschlagen haben? So ist es z. B. auffallend, daß die Wasenmeister das sogenannte „Roßschmalz“, das nichts weniger als reines Pferdefett und jedenfalls nicht von abgeschlachteten, gesunden Pferden ist, gleich theuer oder noch theurer, als der Schweinmehger das reine Schweinefett, verkaufen.
3. Wenn eine aproximative, billige Berechnung vorgenommen wird, so ergibt es sich, daß ausgewachsene, beleibte Kadaver den Wasenmeistern folgenden Nutzen abwerfen:

Von einem Pferde.

a. Mähnen= und Schweifhaare	Liv. 2 bis 3,— Rp.
b. Haut, nach Abzug des Abdeckerlohns	„ 5 „ 6,— „
c. Fleisch zum Aussteden und Ber-	
füttern	„ — „ 20,— „
d. Fett	„ 50 „ 60,— „
e. Sehnen	„ — „ 1,— „
f. Hufeisen	„ — „ 1,— „
g. Knochen	„ — „ 2,50 „
h. Gedärme, Abfälle von Blut,	
Hufe rc.	„ — „ 2,— „
i. Abdeckerlohn	„ — „ 1,75 „

Liv. 97, 25 Rp.

NB. Das ist die Rechnung, die sich als Resultat einer mehrjährigen Erkundigung darüber erzeigt.

Der Ertrag eines fetten, aufgewachsenen Stückes Rindviehs ist noch viel größer, indem nur die Haut allein schon auf einen Werth von Liv. 30. bis 35. ansteigt; — und so verhältnißmäßig auch fetter Schweine.

So verhält es sich mit den Wasenmeistern bis jetzt.— Die Zeit ist aber nun vorüber, in welcher Abscheu vor dem Berühren todter Thiere, den Wasenmeistern manche, aber gewiß zum großen Nachtheile des Publikums, ja selbst zur Gefahr gereichende Handlungen hingehen ließ. Bekanntlich gab es eine Zeit, in welcher nicht nur Abscheu vor dem Berühren abgestandener Thiere, sondern auch vor dem Umgange von den Wasenmeistern sich vielfach kund gab, und zwar in solchem Maße, daß Jedermann die letztern für etwas „Unsauberes, Uneh-

liches“ — wohl nicht immer mit Unrecht — ansah und auswich.

Allmähliges Verschwinden der Vorurtheile und des Aberglaubens, verbunden mit dem Umstande, daß die Thierärzte einen großen Theil ihrer Studien an Thierkadavern machen müssen, brachte und bringt auch andere Meinungen über Thierbenutzung hervor. Auch der Umstand, daß die landwirthschaftliche Kultur einen höhern Aufschwung durch genauere spekulative Berechnung über Produktionen und deren Absatz, über Verbrauch und Verluste allerlei Art jenen entgegengehalten, mußte wesentlich zur Auffindung und zweckmäßigen Benutzung der Mittel beitragen, durch welche jene (die Produktionen) gesteigert, diese (die Verluste) verhütet und vermindert werden können, in nähere Kenntniß zu gelangen, wie die thierischen Stoffe und Abfälle als Hauptnähr- oder Düngungsmittel der Ackerfelder u. vortheilhaft in der Land-, selbst auch Hauswirthschaft zu verwenden seien.

Allein die freiere Benutzungsart (was immerhin nur in den Schranken zweckmäßiger Polizeivorschriften geschehen dürfte) blieb für die Vieheigenthümer und Viehverlustigen durch die lange hergebrachte Uebung und Anmaßung der Wäsenmeister bisher gleichsam gesetzlich verboten. Nur diesen ist es in ihren selbst eigenen Anmaßungen erlaubt, das Eigenthum Anderer zu benutzen und den ihnen zweckmäßig scheinenden Gebrauch davon zu machen.

Doch die ganz anderen Bestimmungen, die in vielen Kantonen der Schweiz über diesen Gegenstand einge-

treten sind, — und die weit größere Freiheit, die selbst in monarchischen Staaten Deutschlands, und namentlich in Frankreich, darüber besteht, haben auch dem hiesigen Bedürfnisse die Bahn gebrochen. Daher sich seit einigen Jahren viele Stimmen und aus verschiedenen Theilen der hiesigen Republik um Abhülfe und Beseitigung dieses lästigen Uebelstandes sehr bestimmt vernehmen ließen, und die oberste Landesbehörde einen Antrag für Aufhebung des Wafenmeisterinstitutes unterm 15. Mai 1836 für erheblich erklärte. Andere Länder sind uns darin schon lange vorangegangen.

Ein K. Preussisches Publikandum, Berlin, 29. April 1772, welches sehr strenge Vorschriften, im Sinne früherer Edikte, zum Vortheile der Abdecker enthielt, wurde zu verschiedenen Zeiten, und selbst von Provinzialregierungen, als zu strenge und die Viehbesitzer zu sehr benachtheiligend angesehen und dagegen reklamirt. Es erließen daher die k. Ministerien des Innern, der Finanzen und der Polizei, unterm 26. Februar 1817, von Berlin aus, unter Anderem folgende Bestimmungen:

1. — — — — —

2. — — — — —

3. „Daß, wo im Einzelnen auf den Grund unbezweifelt bestehender Privilegien oder Pachtkontrakte der Abdecker, Beschränkungen der Befugniß der Einwohner, ihr gefallenenes Vieh selbst abzudecken, oder durch Leute abledern zu lassen, bestehen, solche Beschränkungen oder andere den Unterthanen lästige

Gerechtfame nicht ferner einzuräumen, noch bei Kontraktserneuerungen unter den Pachtbedingungen zuzulassen sind u. s. f.“

Auch in den k. k. österreichischen Staaten wurde schon in früheren Zeiten den Wasenmeistern in ihrem Treiben und Streben mißtraut; daher schon am 6. November 1794 eine Gubernialverordnung für Böhmen und von der k. k. Hofkanzlei, sub 4. April 1809, ein die Unterthanen gegen die Anmaßungen — oder oft noch mehr — der Wasenmeister schützendes Dekret erlassen, in welchem letztern ausdrücklich anbefohlen wird: „ — — — — — desgleichen noch vorzüglich auf herumschweifende Arzneikrämer, auf Wasenmeister und ihre Knechte zc. ein wachsames Auge gehalten werden muß, welche beim Betreten sogleich angehalten, arretirt, und entweder in ihren Wohn= oder Aufenthaltsort, oder (wenn es Ausländer sind) über die Gränze geschafft werden sollen.“ Ferner heißt es: „ — — — — — Uebri= gens sollen nicht nur allein die Ortsobrigkeiten und Vorsteher der Gemeinden, sondern auch die sämmtlichen Unterthanen, allen unbefugten und ungelerten (Pfuschern) in der Thierheilkunst, die den armen Landmann entweder um sein Geld zu prellen suchen, oder die aus Unwissenheit und schädlicher, böshafter Gewinnsucht den Ansteckungsstoff aus einem angesteckten Orte oder Hause in andere gesunde selbst übertragen, keinen Zutritt in die Ortschaft, noch viel weniger in die Ställe zum Vieh zu gestatten, sondern ein jeder dieser schädlichen Pfuscher

ist im Betretungsfalle sogleich längere oder kürzere Zeit, gefänglich anzuhalten, damit u. s. f.“

Schon unterm 19. Oktober 1797 wurde durch ein kaiserl. Dekret den Wasenmeistern die Behandlung kranker, vor allem aber seuchenkrankter Thiere, schlechterdings untersagt.

In neuester Zeit erließ der König von Baiern eine Verordnung, durch welche den Unterthanen die Verwendung des Pferdefleisches und eine Belehrung über diese Verwendung, zur Fütterung der Schweine, empfohlen wird.

Wenn auch in vielen Gegenden Deutschlands und der Schweiz noch die in förmliche Anmaßungen ausgearteten Ansprüche der Wasenmeister bestehen, und diese in frühern Jahren sich sogar Verfügungen zu erwirken wußten, denen zu Folge es den Eigenthümern verboten wurde, franke oder sonst unbrauchbar gewordene Thiere zu eigener Benutzung zu tödten; so finden sich dagegen auch wiederum andere, in denen bestimmte Einschränkungen der Wasenmeister, und zwar dahin eingetreten sind: „daß die Wasenmeister der Bezirke, die gefallenen Thiere gegen eine bestimmte Gebühr nur abledern u., dagegen die Haut mit Schweif- und Mähnenhaaren, die Hufeisen u. dem Eigenthümer gehören (siehe Marstall).

Daß auch in Frankreich von thierischen Abfällen und Stoffen aller Art, sofern sie nicht von Thieren, welche an ansteckenden oder sonst gefährlichen Krankheiten litten, herrühren, und die Sanitätspolizei, deren Benutzung den Vieheigenthümern nicht verbietet, ein umfassender

Gebrauch gemacht wird, ist eine bekannte Sache. Diese Stoffe werden daselbst, nicht wie es hier geschehen muß, unbenutzt oder einem Andern, den wir Wasenmeister nennen, gelassen.

Der Große Rath des Kantons Zürich hat einen förmlichen Beschluß gefaßt, durch welchen das Institut der Wasenmeister aufgehoben ist; andere Kantone sind gefolgt, und die Sache geht ihren regelmäßigen Gang zum Vortheil der Thierverlustigen fort.

In vielen Ländern, in denen wohlgeordnete Sanitätspolizeigesetze bestehen, z. B. in Preußen und Württemberg, haben sich Vereine für die Einführung und den Genuß des Pferdefleisches als Nahrungsmittel gebildet, und wir haben nirgends gehört, daß Behörden oder Regierungen dieses untersagt oder verboten hätten. Wir brauchen aber nicht so weit zu gehen, sondern haben Beispiele darüber ganz aus unserer Nähe aufzuweisen. So regalirte z. B. Herr Dr. M. Mayor in Lausanne bei einem Essen die Bogenschützen daselbst (am 14. Juni 1838) mit Pferdefleisch, wobei diesem zu Ehren einige Strophen abgesungen wurden. Man sehe darüber seine Denkschrift, betitelt: „Sur l'Hypophagie en suisse, ou sur l'usage, comme aliment, de la chair de l'espèce chevaline. Lausanne 1838; in's Deutsche übersetzt von Eduard Im-Thurn. Bern, bei Chr. Fischer.

Während der Dauer der dießjährigen eidgenössischen Militärschule in Thun wurde einem jungen Pferde, durch einen Schlag von einem andern Pferde, ein Bein zer= schlagen, und es mußte deshalb abgethan werden. Auch da ließen sich die Herren Offiziers der Schule Gerichte

vom Fleische dieses Pferdes bereiten und verspeisten sie. Ebenso in Bern hat das Verspeisen des Fleisches geschlachteter Pferde schon mehrmals und unter vielen Personen stattgefunden.

Wenn Hunde, Schweine, Kälber u. s. w., und diese letztern oft nach sehr verschiedenen Todesarten — verspeist werden, warum denn nicht das Fleisch vom reinlichsten und mit der gesündesten Nahrung unter allen unsern landwirthschaftlichen Hausthieren genährten — nämlich vom Pferde?

Es haben sich in neueren Zeiten hier, wie anderswo, Stimmen gegen Thierquälerei vernehmen lassen, gegen die in andern Ländern, z. B. England, ziemlich strenge Gesetze bestehen. Fragen wir, welche Thiere werden am meisten gequält, und welche Ursachen mögen diese Quälerei am meisten begünstigen? so weist die erste Frage vorzüglich auf das edle Pferd hin, die zweite auf die Untersagung oder das Verbot, die Pferde abzuschlachten und in der Hauswirthschaft benutzen zu dürfen.

Wenn der Mensch Pflichten gegen Thiere, die mit ihm aus der gleichen schöpfenden Hand hervorgegangen sind, hat, was wir allerdings glauben und annehmen, so gebühren diese am ehesten dem ihm so treu ergebenden Pferde. Wie viel verdanken ihm Einzelne, und wie viel die Staaten! Aber welches ist die Vergeltung, die es für seine geleisteten, wesentlichen, treuen Dienste empfängt? Meistens die, daß, wenn es seine besten Lebensjahre unter den sehr oft harten Forderungen der Menschen verlebt hat, die ihm noch bleibenden Kräfte durch

die Peitsche und andere harte Mittel abgemartert werden, um dann als endlicher Lohn am dürren Abende seines Lebens unter der Keule des Abdeckers zu sterben, und an Hunde und Schweine verfüttert zu werden. Wahrlich, es gereicht unserm, an geistigen Fortschritten reichen, und für viele Handlungen und Begebenheiten höchst empfänglichen Zeitalter nicht besonders zum Ruhm, daß das Fleisch des unreinen, schmutzigen Schweines von Menschen aus höheren, wie niedern Klassen mit Wohlbehagen verspist, dagegen das des reinlichen, in der Auswahl seiner Nahrung sehr delikaten Pferdes, meistens nur der Benutzung der Wasenmeister anheimfällt, ja dem Eigenthümer noch das Recht vorenthalten wird, dasselbe zu seinem Vortheile, wie die übrigen Hausthiere mästen, abschlachten und benutzen zu dürfen.

Dieser Abdeckerzwang ist es, der bis hin das harte, unverdiente Schicksal der Pferde vorzüglich bedingt. Dürften sie, wie andere Hausthiere, von den Eigenthümern gemästet und geschlachtet werden, so dürfte dieses ein viel günstigeres Loos für sie bereiten, und viele tyrannische Handlungen, die sie zu ertragen haben, erreichten damit ihr Ende. —

Wäre es nothwendig, noch weiter die Nachtheile zu erörtern, in denen die Vieheigenthümer zu den Wasenmeistern stehen, so könnte namentlich gezeigt werden, wie diese Nachtheile für ärmere, unbemittelte Viehhalter besonders empfindlich werden. Doch wir dürfen hoffen, diese vorausgeschickten Erörterungen seien hinreichend, um zu zeigen:

Daß die Rechte der Wasenmeister (ob sie

gesetzlich, was sich für den hiesigen Kanton nicht nachweisen läßt, oder nur durch lange Uebung begründet seien) wahre Ungerechtigkeiten seien, indem sie förmlich in das Eigenthum der Viehbesitzer eingreifen. Es folgt demnach daraus auch: daß diesen (den Viehbesitzern) ihre Rechte nicht länger vorenthalten bleiben dürfen, und daß, wo den einen Unglück und Verlust trifft, ihm auch der noch daraus zu ziehende Nutzen, wodurch jene gemildert werden können, von Rechts wegen gehöre.

Den Vieheigenthümern gehört demnach, nach unserm Dafürhalten, das unstreitbare Recht, über ihre Haushiere, als ihr Eigenthum, im todten wie im lebenden Zustande disponiren zu dürfen, wo keine sanitätspolizeilichen Rücksichten es verbieten.

V. Die Ausübung der Thierheilkunde durch die Wassenmeister strebt der Entwicklung der rationellen Thierarzneikunde direkt und indirekt entgegen.

Ein fernerer, nicht weniger bedeutender und gefährlicher Uebelstand ist es auch, daß die Wassenmeister die Thierarzneikunde ausüben. — Wir wollen zwar nicht alle Wassenmeister in gleichen Bausch und Bogen nehmen, denn es gibt auch achtungswerthe Ausnahmen. Allein, da es bei der Mehrzahl derselben doch meistens mehr auf Gelderwerb, als auf Menschenpflicht und Ehrlichkeit, ankömmt, so ereignen sich nicht selten Vorgänge, aus denen offenbar nur persönliches Interesse und nie-

dere Gewinnsucht hervorleuchtet, und durch die der sprichwörtliche Ausdruck: „der Wasenmeister (Schinder) nimmt lieber den fetten als magern Bissen“, gerechtfertigt wird.

Wo daher die Thierleichen ihnen mehr als die veterinärische Behandlung der lebenden Thiere, durch die Verwendung einiger sogenannter „Tränker“ oder „Temperirpulver“ abwerfen, werden sie auch vorgezogen.

Die Acquisition todter und ihnen anheimfallender fetter Pferde, Rinder, Schweine etc., bietet einen zu lockenden Gewinn dar, als daß Begehrlichkeit jedes Mal in den Hintergrund getrieben würde und nicht die Oberhand erhielte.

Es haben sich in jüngster Zeit, wie früher, derartige Beispiele von solchen wasenmeisterlichen Thierärzten ereignet, daß sie Thiere für unheilbar erklärten, und die erste, möglicher Weise noch fruchtbare, und überhaupt die nothwendige Hülfe unterließen. Warum? Weil eben die Thiere „feist“ waren, und ihnen todt ein größeres Interesse darboten *).

Wer vernimmt alle derartigen Beispiele, und wer erleichtert des armen Mannes Schicksal, dessen ganzes Vermögen oft nur in einem Hausthiere besteht, durch welches er die Existenz seiner Familie zu erleichtern und zu fristen strebt, — wenn er zum Nutzen eines Andern dasselbe einbüßt und es nicht mehr zu ersetzen vermag!?

*) Man erlasse es uns, diese Beispiele vor der Hand spezieller zu bezeichnen. Wir stehen aber dazu, daß es dem also sei.

In Oesterreich ist dieser Uebelstand schon früher eingesehen, daher in wohlweiser Absicht den Wasenmeistern die Ausübung der Thierarzneikunde untersagt worden.

VI. Das Wasenmeisterinstitut und die Wasenmeister gefährden geflissentlich durch ihre Stellung nicht nur das Interesse des Publikums, sondern auch den Ruf, die Wirkung und den Erwerb der patentirten Thierärzte.

Das Verhältniß der Thierärzte in ihrem praktischen Leben zu den Wasenmeistern ist mit vollem Recht ein beklagenswerthes, ein bedauerliches zu nennen. Die gleichsam schutzlose, wenig ehrende Stellung, die jene zu diesen einzunehmen gezwungen sind, entmuthiget manchen angehenden Thierarzt, und setzt selbst der Kultur der Thierarzneikunde Schwierigkeiten insofern entgegen, als die Thierärzte die Lust zu ihrer fernern Fortbildung verlieren. Sie sinnen auf etwas Anderes, und lassen endlich die Thierarzneikunde fahren.

Fast überall, wo die Wasenmeister die Thierarzneikunde ausüben, sind die eigentlichen Thierärzte nicht nur in ihrem Verdienste zurückgesetzt, sondern selbst in ihrer Ehre gekränkt und gefährdet. Geht ein Thier, das der eine oder andere Thierarzt behandelte, zu Grunde, so fehlen die Lasterzungen der Abbecker oder ihren wohlhabgerichteten Gesellen nicht, die Schuld des erfolgten Ablebens unter vielem Geschwätz auf den Thierarzt zu schieben, ihn der Unkenntniß, der Verpfuschung zc. zu

beschuldigen. Fällt aber ein Thier, das der wassenmeisterliche Thierarzt behandelt hat, so konnte es nicht mehr gerettet werden, und wenn man — nach dem gewöhnlichen Ausdrucke — „eine ganze Apotheke hinein gethan hätte“; denn nun findet man, daß dieses und jenes Organ, diese und jene Ader, Mark etc. „gräulich wüß“ waren, in diesem hat „der Brand“ in jenem ein „böser Luft“ überhand genommen, oder es steckte sogar etwas „Böses“ (etwa eine Here) dahinter. Corvin-Wiersbizki spricht sich im „Journal zur Unterhaltung und Belehrung für Pferdebesitzer und Pferde Liebhaber“ in einem interessanten Aufsatze, Aprilheft 1842, pag. 282 u. ff. unter der Aufschrift: „Pferdehalter und Wassenmeister“ unter Anderem folgendermaßen aus: „daß sie (die Wassenmeister) aber nicht nur den Viehhaltern auf angedeutete Weise ungemein schaden, sondern daß sie auch ein wahrer Krebschaden an der Ausübung der wissenschaftlichen Thierarzneikunde sind, bedarf keines weitem Commentars.“ Binz sagt über den gleichen Gegenstand im Repertorium der Thierheilkunde, herausgegeben von Professor Hering, auf Seite 175, Jahrgang 1841, Folgendes: „Der Wassenmeister und sein Knecht gehören zu den gefährlichsten Feinden des Thierarztes, denn sie schaden ihm, ohne ihnen beizukommen, ohne sie dafür verantwortlich machen zu können. Bei jedem umgestandenen Thiere haben sie Gelegenheit, den Ruf des Thierarztes zu schmälern oder gänzlich zu untergraben, was eben nicht selten geschieht u. s. f.“

Der Einfalt und dem Aberglauben ist gut bewiesen,

und das wissen und benutzen die Docteurs écorcheurs sehr wohl für sich.

Wie sehr die Unglücksbetheiligten, besonders die Ungebildeten, solchen Verunglimpfungen oder gar Verleumdungen Glauben beimessen, und wie schwer es sei, sie darüber zu belehren, beweist leider die tägliche Erfahrung.

Es ist freilich eine eigene, aber wahrhaftig eine unerfreuliche, fast entehrende Erscheinung, daß es angehende Thierärzte gibt, die schwach genug sind, die Gunst der Abdecker zu suchen, und ihnen Manches hingehen zu lassen, oder gar mit ihnen gemeine Sache zu machen, was unter der Würde eines patentirten Thierarztes steht. Doch es findet sich ein Entschuldigungsgrund für sie darin, daß sie zu diesem Mittel ihre Zuflucht nehmen müssen, deren Gunst und Wohlwollen zu erwerben, um von Verunglimpfungen verschont zu bleiben. Denn nicht jedes Thierarztes ökonomische Lage gestattet es, Jahre lang sich über das Thun und Treiben der Wasenmeister hinaus zu setzen, und es darauf ankommen zu lassen, ob und wann er eine wünschenswerthe Praxis erhalte oder nicht? — Noth bricht Eisen! Die Mehrzahl der Thierärzte stammt bekanntlich nicht aus der bemittelten Klasse der Staatsbürger; ihre finanziellen Hülfsmittel sind häufig nach Vollendung ihrer Studien nicht nur erschöpft, sondern manchen drückt schon bei dem Eintritte in seine praktische Laufbahn eine bedeutende Schuldenlast, als Folge der Erlernung seines Berufs, deren Abtragung ihm unter den erwähnten ungünstigen, entmuthigenden Verhältnissen, als Thierarzt, nicht nur unmöglich, sondern von Jahr zu Jahr

schwerer wird, wenn er nicht durch irgend einen andern Erwerbzweig sich daraus zu befreien vermag.

Wir glauben daher, es liege unbedingt in der Pflicht der Regierung, diese Berufsklasse vor solchen Menschen zu schützen, die es darauf anlegen, ihr und dadurch dem Publikum zu schaden, wenn anders einem Nationalerwerbzweige, nämlich: der Viehzucht und der mit dieser unzertrennlichen Thierarzneikunde ein Werth in dem Staate und für den Staat beigelegt wird.

Sollte ihr dieser Schutz nicht gewährt werden, so möchten mir jedem auf diese Art gedrängten Thierarzte zurufen: „tröste dich über deine getäuschte Hoffnung, verlasse deinen Beruf und wähle dir den eines Wafenmeisters, so wird dir endlich doch die Gelegenheit zu Theil, dich mit Thieren abzugeben, zwar freilich mit dem unerfreulichen Umtausche, daß die Verwendung deiner kostbaren Studienzzeit zum Zwecke hatte, ihnen Leben und Gesundheit zu erhalten, — dafür du sie aber zum Todtschlagen und Aushäuten erhältst.“ — Es gibt auch Brod, und Fett und Fleisch dazu! — und klares Wasser, wenn weiter nichts, läßt dir der gute Schöpfer fließen *)! —

*) Wir sind begierig zu vernehmen, was auf diese Denkschrift hin die bernerischen Staatsbehörden thun werden. Sie haben in der That noch sehr viel zu verbessern, wenn sie auch in dieser Beziehung Anspruch auf einen guten Staatshaushalt machen wollen. Vor allem aber ist nothwendig, daß sie nur solchen Männern, die sich bei der Staatsprüfung über den Besitz gründlicher Kenntnisse im Fache der Thierheilkunde ausgewiesen haben,